

113

Zürich, 28. Mai 2003

Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat

Am 29. September 1999 reichte Andres Türler (FDP) die folgende Motion GR Nr. 1999/469 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Revision der Abwassergebühren-Verordnung vorzulegen in der Zielsetzung, dass entweder auf die Erhebung einer Meteorwassergebühr gänzlich verzichtet wird oder ein neuer methodischer Ansatz zur Verrechnung der anfallenden Regen- bzw. Schnee- Wassermenge zu finden ist, zumindest aber der Gewichtungsfaktor für Härtefälle im Sinne der Verordnung über die Abwassergebühren auf 0,15 festgesetzt wird.

Begründung:

Die Meteorwassergebühr ist seit ihrer Einführung massiv unter Beschuss. Die Gerichte aller Stufen hatten sich damit mehrfach zu befassen. Eine grundlegende Änderung der Verordnung über die Abwassergebühr im Sinne der verschiedenen Erwägungen ist längst fällig.

Die Meteorwassergebühr wurde bei ihrer Einführung damit begründet, dass die Niederschläge auf die meisten Parzellen der Stadt in den Kanälen der Hausabwasser gesammelt, den Abwasserreinigungsanlagen zugeleitet und dort mit der Reinigung der Hausabwasser einhergehend Kosten verursachen würden. In der Zwischenzeit hat sich der Grundsatz durchgesetzt, dass das auf unversiegelte Flächen anfallende Regenwasser nicht mehr in das städtische Abwassersystem abgeleitet werden soll, was den Verzicht auf eine Meteorwassergebühr rechtfertigt.

Sollte der Stadtrat auch inskünftig nicht auf die Erhebung einer Meteorwasserkomponente verzichten wollen, so ist für das auf unversiegelten Flächen anfallende Regenwasser eine individuelle, verursachergerechte Gebühr festzusetzen, wobei der Verwaltungsaufwand dabei in engen Grenzen gehalten werden muss. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Gewichtungsfaktor für Härtefälle im Sinne der Verordnung über die Abwassergebühren unter Berücksichtigung der Erwägungen des Verwaltungs- und Bundesgerichtes mindestens auf 0,15 festzusetzen oder es ist ein anderer Ansatz, wie beispielsweise die Erhebung einer Anschlussgebühr, wie in vielen Gemeinden im Kanton Zürich üblich, zu finden.

Bei der Revision der Verordnung ist streng das Kostendeckungsprinzip einzuhalten; die Gebühren dürfen nicht zur Reservebildung/übermässigen Abschreibung oder zur Einlage an die Stadtkasse verwendet werden.

Mit Zuschrift vom 22. März 2000 beantragte der Stadtrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Der Gemeinderat überwies die Motion jedoch mit Beschluss vom 22. August 2001 an den Stadtrat.

Alle heute von Entsorgung + Recycling Zürich erhobenen Dienstleistungspreise werden im Rahmen des Projektes "Gebührenstrategie" einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Dabei steht auch die Ausgestaltung der Abwassergebühr mit ihrer Schmutzwasser- und Meteorwasserkomponente sowie dem Arbeitspreis zur Diskussion.

Aufgrund des vorgenannten Projektes, bei dem vielfältige Interessen mitspielen, können die verlangten Anträge dem Gemeinderat nicht innerhalb der zweijährigen Frist vorgelegt werden. Deshalb ersucht der Stadtrat, gestützt auf Art. 92 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, um eine Fristerstreckung von 12 Monaten.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Vorlage einer revidierten Verordnung über die Abwassergebühr im Sinne der von Andres Türler eingereichten und vom Gemeinderat am 22. August 2001 überwiesenen Motion wird um 12 Monate bis zum 22. August 2004 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner